

Kirchliches Amtsblatt

FÜR DIE DIÖZESE FULDA

Fernsprechnummer: (0661) 87-0

Telefax: (0661) 87-578

STÜCK VI

FULDA, den 29. Juni 2016

132. JAHRGANG

Nr. 82 AVR-Beschluss der Bundeskommission vom 17.03.2016
Nr. 83 AVR-Beschluss der Bundeskommission vom 07.04.2016
Nr. 84 Planung der Firmtermine 2017
Nr. 85 Anmeldung Priesterseminar

Nr. 86 Warnung
Nr. 87 Schriftenversand
Nr. 88 Personalien

Nr. 82 Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 17. März 2016

Artikel I

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. hat am 17. März 2016 folgende Beschlüsse gefasst:

Änderung der Anlagen 1, 6a, 21a, 31 und 32 zu den AVR Eingruppierung von Pflegelehrkräften

A. Änderungen in Anlage 1 zu den AVR

In Abschnitt I Absatz a und Absatz c wird jeweils hinter die Angabe „2d“ ein Komma und die Angabe „21a“ eingefügt.

B. Änderungen in Anlage 6a zu den AVR

I. In § 1 Absatz 1 Buchstabe a) wird nach der Angabe „Kr 14 bis Kr 9“ ein Komma und die Angabe „E 10 bis E 15 (Anlage 21a zu den AVR)“ eingefügt.

II. § 2 wird wie folgt geändert:

„Die Stundenvergütungen werden je Vergütungs- bzw. Entgeltgruppe in den Anlagen 3, 3a und 21a zu den AVR nach folgender Formel ermittelt:

Regelvergütung bzw. Tabellenentgelt der Stufe 4
*durchschnittliche regelmäßige Wochenarbeitszeit * 4,348*

C. Änderungen in Anlage 21a zu den AVR – Anhang A

In den Entgeltgruppen 14 und 15 wird die Angabe „ab 150“ durch die Angabe „ab 151“ ersetzt.

D. Änderungen in Anlage 31 zu den AVR – Anhang D

I. Die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppen

Kr 8 Ziffern 10, 11, 15, 16, 19a und 20,
Kr 9 Ziffern 9, 10, 13, 13a und 14a,
Kr 10 Ziffern 7, 7a und 8a und
Kr 11 Ziffer 6

werden gestrichen und jeweils durch die Wörter „(durch Überleitung in Anlage 21a zu den AVR entfallen)“ ersetzt.

II.

1. In der Vergütungsgruppe Kr 9 werden

- in der Ziffer 1 die Zahl „11“ durch die Zahl „8“,
- in der Ziffer 11 die Zahl „16“ durch die Zahl „14“ und
- in der Ziffer 14 die Zahl „20“ durch die Zahl „19“ ersetzt.

2. In der Vergütungsgruppe Kr 10 werden

- in der Ziffer 1 die Zahl „10“ durch die Zahl „8“,
- in der Ziffer 8 die Angabe „Ziffern 12 bis 13a“ durch die Angabe „Ziffer 12“ und die Angabe „der jeweiligen“ durch die Angabe „dieser“ und
- in der Ziffer 9 die Angabe „Ziffern 14a und 15“ durch die Angabe „Ziffer 15“ und die Wörter „diesen Ziffern“ durch die Wörter „dieser Ziffer“ ersetzt.

3. In der Vergütungsgruppe Kr 11 werden

- a) in der Ziffer 1 die Angabe „7a“ durch die Zahl „6“ ersetzt und
- b) in der Ziffer 7 die Angabe „8a und“ gestrichen.

4. In der Vergütungsgruppe Kr 12 wird in der Ziffer 1 die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

III. In den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen Kr 1 bis Kr 13 werden die Anmerkungen Nr. 22, 24, 26 bis 30 gestrichen und jeweils durch das Wort „(entfallen)“ ersetzt.

E. Änderungen in Anlage 32 zu den AVR – Anhang D

I. Die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppen

Kr 8 Ziffern 10, 11, 15, 16, 19a und 20,
Kr 9 Ziffern 9, 10, 13, 13a und 14a,
Kr 10 Ziffern 7, 7a und 8a und
Kr 11 Ziffer 6

werden gestrichen und jeweils durch die Wörter „(durch Überleitung in Anlage 21a zu den AVR entfallen)“ ersetzt.

II.

1. In der Vergütungsgruppe Kr 9 werden

- a) in der Ziffer 1 die Zahl „11“ durch die Zahl „8“,
- b) in der Ziffer 11 die Zahl „16“ durch die Zahl „14“ und
- c) in der Ziffer 14 die Zahl „20“ durch die Zahl „19“ ersetzt.

2. In der Vergütungsgruppe Kr 10 werden

- a) in der Ziffer 1 die Zahl „10“ durch die Zahl „8“,
- b) in der Ziffer 8 die Angabe „Ziffern 12 bis 13a“ durch die Angabe „Ziffer 12“ und die Angabe „der jeweiligen“ durch die Angabe „dieser“ und
- c) in der Ziffer 9 die Angabe „Ziffern 14a und 15“ durch die Angabe „Ziffer 15“ und die Wörter „diesen Ziffern“ durch die Wörter „dieser Ziffer“ ersetzt.

3. In der Vergütungsgruppe Kr 11 werden

- a) in der Ziffer 1 die Angabe „7a“ durch die Zahl „6“ ersetzt und
- b) in der Ziffer 7 die Angabe „8a und“ gestrichen.

4. In der Vergütungsgruppe Kr 12 wird in der Ziffer 1 die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

III. In den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen Kr 1 bis Kr 13 werden die Anmerkungen Nr. 22, 24, 26 bis 30 gestrichen und jeweils durch das Wort „entfallen“ ersetzt.

F. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt zum 1. April 2016 in Kraft.

Artikel II

Änderung der Anlage 33 zu den AVR Korrektur des Beschlusses vom 10. Dezember 2015

Der Beschluss der Bundeskommission vom 10. Dezember 2015 wird wie folgt geändert:

A. Ziffer I Abschnitt A Änderungen in Anlage 33 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 2 Satz 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Abweichend von Satz 6 erreichen Mitarbeiter, die nach den Tätigkeitsmerkmalen des Anhang B dieser Anlage in der Entgeltgruppe S 8b Fallgruppen 1, 3, 4 oder 5 eingruppiert sind, die Stufe 5 nach sechs Jahren in Stufe 4 und die Stufe 6 nach acht Jahren in Stufe 5.“

2. Nummer 3 wird wie folgt neu gefasst:

„In § 11 Abs. 3 wird die Angabe ‚S 6 bis S 8‘ durch die Angabe ‚S 6 bis S 8b‘ ersetzt.“

B. Ziffer I Abschnitt B Änderungen in Anhang A der Anlage 33 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird unter der Tabelle folgender Satz eingefügt:

„Die Entgeltgruppe S 8 wird gestrichen.“

2. In Nummer 2 werden die Angabe „S 11,“ und in der Tabelle die Zeile mit der Entgeltgruppe S 11 gestrichen.

3. Es wird eine neue Nummer 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„In die Tabelle werden zwei neue Entgeltgruppen S 11a und S 11b mit folgenden mittleren Werten eingefügt (in Euro):

S 11b	2715,30	3049,78	3195,64	3563,13	3850,24	4022,50
S 11a	2656,58	2991,07	3136,01	3502,66	3789,76	3962,02

Die Entgeltgruppe S 11 wird gestrichen.“

4. Es wird eine neue Nummer 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„In den Entgeltgruppen S 5 und S 6 werden die Tabellenwerte gestrichen und die Worte ‚nicht besetzt‘ eingefügt.“

C. Ziffer I Abschnitt C Änderungen in Anhang B der Anlage 33 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) In der Entgeltgruppe S 5 wird das Wort „derzeit“ gestrichen.

b) In der Entgeltgruppe S 6 wird der bisherige Wortlaut durch die Angabe „(nicht besetzt)“ ersetzt.

c) Die Entgeltgruppe S 8 wird gestrichen.

d) Die Entgeltgruppe S 11 wird gestrichen.

e) Nach der Entgeltgruppe S 10 werden zwei neue Entgeltgruppen S 11a und S 11b mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„S 11a

Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX bestellt sind^{4,8}

S 11b

Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben^{13“}

f) Die Entgeltgruppe S 12 Fallgruppe 1 wird wie folgt gefasst:

„Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung

und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen Tätigkeiten^{11, 13, 28“}

g) Die Entgeltgruppe S 14 wird wie folgt gefasst:

„Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit, die Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls treffen und in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht bzw. Vormundschaftsgericht Maßnahmen einleiten, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, oder mit gleichwertigen Tätigkeiten, die für die Entscheidung zur zwangsweisen Unterbringung von Menschen mit psychischen Krankheiten erforderlich sind (z. B. Sozialpsychiatrischer Dienst der örtlichen Stellen der Städte, Gemeinden und Landkreise)^{12, 13“}

h) Die Entgeltgruppe S 15 Fallgruppe 7 wird wie folgt gefasst:

„Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt^{13“}

i) Die Entgeltgruppe S 17 Fallgruppe 5 wird wie folgt gefasst:

„Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt^{13“}

- j) Die Entgeltgruppe S 18 Fallgruppe 2 wird wie folgt gefasst:

„Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe S 17 Fallgruppe 5 heraushebt¹³⁾“

2. In Nummer 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) In Buchstabe a) werden die Wörter „und je Erziehungsheim“ gestrichen.
 b) Hinter Buchstabe d) wird ein neuer Buchstabe e) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„e) Die Anmerkung Nr. 13 wird wie folgt gefasst:

„¹Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 HRG ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. ²Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. - vorschreibt.

³Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ⁴Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. ⁵Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.““

- D. In Ziffer I Abschnitt D Anhang F zur Anlage 33 wird § 2 Abs. 1 wie folgt geändert:

1. In der rechten Spalte der Tabelle wird die Angabe „S 9 Fallgruppe 5“ wie folgt geändert:

„S 9 Fallgruppe 5**“

2. Am Ende der Tabelle wird folgende neue Zeile eingefügt:

S 11	S 11b
------	-------

3. Am Ende des Absatzes wird folgender Text eingefügt:

„**Mitarbeiter, die bereits mindestens vier Jahre in Stufe 4 zurückgelegt haben, steigen unmittelbar in Stufe 5 auf, Mitarbeiter, die bereits mindestens fünf Jahre in Stufe 5 zurückgelegt haben, steigen unmittelbar in die Stufe 6 auf. Ansprüche für die Vergangenheit entstehen nicht, überschießende Stufenlaufzeiten finden keine Berücksichtigung.“

E. Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Artikel III Inkraftsetzung

Gemäß § 18 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission in Verbindung mit den Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. durch die Diözesanbischöfe, werden hiermit die in den vorstehenden Artikeln I und II genannten Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 17.03.2016 für die Diözese Fulda in Kraft gesetzt.

Fulda, 27.05.2016



+ *Heinz-J. Algermüller*
Bischof von Fulda

Nr. 83 Inkraftsetzung des Beschlusses der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 7. April 2016

Artikel 1 Beschluss

Die Regionalkommission Mitte hat gemäß § 10 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission den nachstehenden Beschluss gefasst:

**Änderung der Anlage 33 zu den AVR
Korrektur des Beschlusses vom 17. Dezember 2015**

Der Beschluss der Regionalkommission Mitte vom 17.12.2015 wird wie folgt geändert:

I. In Ziffer I Nummer 1 wird in der Tabelle die Zeile

S 11	2.715,30	3.049,78	3.195,64	3.563,13	3.850,24	4.022,50
------	----------	----------	----------	----------	----------	----------

ersetzt durch

S 11b	2.715,30	3.049,78	3.195,64	3.563,13	3.850,24	4.022,50
S 11a	2.656,58	2.991,07	3.136,01	3.502,66	3.789,76	3.962,02

II. In-Kraft-Treten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

**Artikel 2
Inkraftsetzung**

Gemäß § 18 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission in Verbindung mit den Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. durch die Diözesanbischöfe, wird hiermit der vorstehende Beschluss der Regionalkommission Mitte vom 7. April 2016 für die Diözese Fulda in Kraft gesetzt.

Fulda, 31.05.2016



+ *Heinz-J. Algermisen*
Bischof von Fulda

Nr. 84 Planung der Firmtermine 2017

Die Herren Moderatoren der Pastoralverbände, in deren Pfarrgemeinden gemäß dem üblichen 2-Jahres-Rhythmus zum letzten Mal im Jahr 2015 das Sakrament der Hl. Firmung gespendet wurde, sind gebeten, bis zum 16. September 2016 nach Rücksprache mit den Mitbrüdern im Pastoralverbund die Firmspendung für das Jahr 2017 zu beantragen.

Diese Beantragung erfolgt schriftlich an das Sekretariat des H. H. Bischofs (bischofssekretaer@bistum-fulda.de) unter Angabe eines gewünschten Zeitraums, in dem die Firmfeiern im Pastoralverbund stattfinden sollen. Ferner sind anzugeben:

- die Zahl der insgesamt im Pastoralverbund benötigten Firmfeiern
- Firmorte (ggf. Angabe über gemeinsame Firmfeier mehrerer Gemeinden)
- erwartete Firmbewerberzahl der einzelnen Gemeinden.

Nach Eingang der Anmeldungen und nach Abstimmung des H. H. Bischofs mit dem Geistlichen Rat werden die Namen der Firmspender für die einzelnen Pastoralverbände im Amtsblatt veröffentlicht. Die genaue Terminabsprache erfolgt dann zwischen dem jeweiligen Moderator und dem Büro des Firmspenders.

Nr. 85 Anmeldung im Priesterseminar zum Wintersemester 2016/2017

Interessenten, die im Wintersemester ihr Studium als Priesterkandidat in Fulda beginnen möchten, mögen sich bitte bis zum 1. August 2016 im Bischöflichen Priesterseminar, Eduard-Schick-Platz 5, 36037 Fulda, Telefon (0661) 87-230, Fax (0661) 87-233, E-Mail: sekretariat@priesterseminar-fulda.de anmelden. Die Mitbrüder werden gebeten, diese Mitteilung zum Anlass zu nehmen, in dem wichtigen Anliegen der Priesterberufe zu beten und geeignete Männer darauf aufmerksam zu machen.

Nr. 86 Warnung vor einem angeblichen Priester

Ergänzend zu unserer Mail vom 31. Mai 2016:

In einem Pfarramt im Bezirk Rhein-Lahn hat ein Mann vorgesprochen, der sich als polnischer Priester namens „Bogdan“ aus dem Bistum „Oberschlesien“ ausgegeben hat. Er gab an, auf dem Weg nach Taizé zu sein. Die Begegnung mit dem Ortspfarrer führte zu seiner Enttarnung. Der Mann floh daraufhin mit einem Auto, das ein polnisches Kennzeichen trug.

Die in den Pfarreien Verantwortlichen werden hiermit vor dem Mann gewarnt. Sollte der Mann vorstellig werden und dabei Daten (etwa Angaben zu seinen Personalien, Bilder) erhoben werden können, sind wir für Hinweise dankbar.

Nr. 87 Schriftenversand

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz in Bonn beabsichtigt, in Kürze folgende Broschüre herauszugeben:

Gemeinsame Texte

**Nr. 24 Erinnerung heilen –
Jesus Christus bezeugen.
Ein gemeinsames Wort
zum Jahr 2017**

Der Prozess einer Heilung der Erinnerung („healing of memories“) gehört wesentlich zu den gemeinsamen Initiativen, die von dem Rat der EKD und der Deutschen Bischofskonferenz zum Reformationsgedenken 2017 verabredeten Christusfest Gestalt geben. Der Prozess zielt darauf, miteinander die Kirchenspaltung ehrlich anzuschauen, ihre leidvollen Folgen zu be-

denken und Gott und einander um Vergebung für das Versagen auf beiden Seiten zu bitten. In ihrem Gemeinsamen Wort zum Jahr 2017 stellen die Deutsche Bischofskonferenz und der Rat der EKD dieses Vorhaben in den Kontext der gewachsenen ökumenischen Gemeinschaft. Exemplarisch werden Erinnerungsorte beschrieben, die das kollektive Gedächtnis bis heute prägen und belasten können, um von dort aus dankbar auf die Früchte der ökumenischen Bewegung zu schauen, die offenen Fragen in den Blick zu nehmen, die uns heute herausfordern, und Wege in die Zukunft aufzuzeigen. Neben dem Gemeinsamen Wort haben im Prozess der Heilung der Erinnerung ökumenische Buß- und Versöhnungsgottesdienste eine Schlüsselstellung. Die zentrale Feier eines solchen Gottesdienstes findet am Vorabend des 2. Fastensonntags, also am 11. März 2017, in Hildesheim statt. Die Deutsche Bischofskonferenz und der Rat der EKD regen an, nach dem 11. März 2017 ähnliche Gottesdienste auf regionaler und lokaler Ebene zu feiern. Dazu wird mit dem Gemeinsamen Wort der Gottesdienstentwurf veröffentlicht, der dem Gottesdienst im Hildesheim zugrunde liegen wird.

Diese Broschüre wird allen Geistlichen und Laien im Pastoralen Dienst nach Veröffentlichung zugestellt.

Diese Broschüre kann bestellt werden bei

Deutsche Bischofskonferenz
Zentrale Dienste/Organisation
Kaiserstr. 161
53113 Bonn
Telefon: (02 28) 10 3 - 2 05
Telefax: (02 28) 10 3 - 3 30
E-Mail: broschueren@dbk.de

oder als PDF-Version unter
www.dbk.de

Nr. 88 Personalien

– Geistliche –

Ernennung

Liebig, Rudolf, Künzell, zum Moderator des Pastoralverbundes St. Flora-Florenberg – Ziehers-Süd, für die Dauer von fünf Jahren: 01.07.2016

Inkardination

Emejulu, Dr. Ifeanyi, Pfarrer, Windecken: 16.05.2016

– Hauptamtliche Laien im Pastoralen Dienst –

Einstellungen

Benkner, Sarah, als Pastoralassistentin im Pastoralverbund Hl. Kreuz – Salmünster-Kinziggrund, Dienstort: Salmünster, St. Peter und Paul: 01.08.2016

Büdel, Steffen, als Gemeindeassistent im Pastoralverbund St. Lioba Petersberg/Fulda, Dienstort: Petersberg, St. Peter: 01.08.2016

Erler, Kerstin, als Gemeindeassistentin im Pastoralverbund Kassel Mitte, Dienstort: Kassel, St. Familia: 01.08.2016

Koczwarra, Patrick, als Gemeindeassistent im Pastoralverbund St. Heimerad Wolfhager Land, Dienstort: Volkmarsen, St. Marien: 01.08.2016

Kraus, Katharina, als Pastoralassistentin im Pastoralverbund St. Flora Florenberg, Dienstort: Pilgerzell: 01.08.2016

Marku, Albina, als Gemeindeassistentin im Pastoralverbund St. Margareta Vorderrhön, Dienstort: Hofbieber: 01.08.2016

Schönberner, Stefan, als Gemeindeassistent im Pastoralverbund St. Michael Hohe Rhön, Dienstort: Eckweisbach: 01.08.2016

Wiegand, Victoria, als Pastoralassistentin im Pastoralverbund St. Marien Eichenzell, Dienstort: Eichenzell: 01.08.2016

Versetzung

Mikuda, Julia, Pastoralassistentin, im Kreiskrankenhaus Gelnhausen und in der Kur- und Klinikseelsorge Bad Orb: 01.08.2016

Weiterbeschäftigung

Hackmann, Julia, Pastorale Mitarbeiterin zur Organisation von Präventionsarbeit im Dekanat Marburg-Amöneburg und im südlichen Teil des Dekanates Fritzlar. Dienstort: Amöneburg: 01.10.2016